Anlage 2
zur Drucksache Nr. BVD266-I-16

Stadt Hoyerswerda

Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)

Fördergebiet „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda“

Kommunale Vergaberichtlinie Verfügungsfonds

Inhalt

Präambel ... 3
(1) Räumlicher Geltungsbereich ... 3
(2) Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds ... 3
(3) Rechtsgrundlagen ... 3
(4) Organisation, Verwaltung, Controlling ... 4
(5) Fondsfinanzierung ... 5
(6) Förderfähigkeit ... 5
(7) Antragsberechtigung, Antragstellung ... 5
(8) Art, Umfang und Höhe der Fördermittel ... 6
(9) Abrechnung ... 6
(10) Inkrafttreten ... 7
Anlage 1: Lageplan ... 8
Anlage 2: Zusammenstellung förderfähige Maßnahmen ... 9
Anlage 3: Antragsformular ... 11
Anlage 4: Geschäftsordnung ... 14

Präambel

Die Stadt Hoyerswerda wurde mit dem Fördergebiet „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda" mit Bescheid der Sächsischen Aufbaubank vom 08.12.2014 in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt und Ortsteilzentren" aufgenommen.

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen. Im Mittelpunkt stehen Erhalt und Weiterentwicklung dieser Zentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Die Besonderheit des Programms liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen. Handlungsschwerpunkt des Programms ist die Aktivierung und partnerschaftliche Kooperation aller Akteursgruppen sowie die Verstetigung der kooperativen Prozesse.

Die Stadt Hoyerswerda möchte die Eigentümer, Gewerbetreibenden, Bürger und Institutionen stärker am Stadtentwicklungsprozess beteiligen. Zu diesem Zweck wird der Verfügungsfonds eingerichtet, mit dem sowohl investive als auch nichtinvestive Maßnahmen und Projekte gefördert werden sollen. Der Fonds finanziert sich zu gleichen Teilen aus privaten Mitteln und Städtebaufördermitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" (SOP). Ein lokales Gremium (Vergabegremium) soll dabei über die Verwendung der Fondsmittel entscheiden.

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfügungsfonds dient der Gebietsentwicklung des SOP-Fördergebiets „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda" (Anlage 1). Die vorliegende Richtlinie regelt ausschließlich die Projekte und Maßnahmen mit entsprechendem Gebietsbezug.

(2) Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds hat das Ziel, durch finanzielle Förderung privates bzw. privatwirtschaftliches Engagement zur Innenstadtstärkung und -qualifizierung zu unterstützen. Mit ihm sollen Maßnahmen im SOP-Fördergebiet unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Voraussetzung für die Förderung über den Verfügungsfonds ist, dass die Maßnahmen einen nachweisbaren Beitrag zur Umsetzung des Gebietskonzeptes und der dort benannten gebietsbezogenen Zielstellungen leisten:

- Stabilisierung des zentralen Versorgungsbereiches Altstadt
- Belebung Altstadt (Verbindung Geschäftsstraßenaufwertung und kulturelle Projekte)
- Weiterentwicklung des Wohnstandortes Altstadt

Die gebietsbezogenen Zielsetzungen des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (SEKo) „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda" (Stand: Beschlussfassung 28.04.2015) berücksichtigen die gesamtstädtischen Ziele und Leitlinien (Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Leitbild). Die im SEKo definierten Handlungserfordernisse bilden daher den inhaltlichen Rahmen für förderfähige Projekte sowie die Grundlage für die Entscheidung des Vergabegremiums.

(3) Rechtsgrundlagen

Folgende Grundlagen regeln den Betrieb des Verfügungsfonds (jeweils in der aktuell gültigen Fassung):

- Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG,
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu

§ 44 SäHO (VwVSäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P),

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen – VwV-StBauE inkl. der allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau),
- Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zu Verfügungsfonds (Stand Oktober 2013),
- Zuwendungsbescheide der Sächsischen Aufbaubank (SAB) für das Programmgebiet Stadt Hoyerswerda „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda"
- Städtebauliches Entwicklungskonzept „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda" (Stand: Beschlussfassung 28.04.2015).

(4) Organisation, Verwaltung, Controlling

Das Vergabegremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Innenstadtentwicklung.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen lokal verankerter Initiativen abbilden und setzt sich wie folgt zusammen:

- von den Fraktionen des Stadtrates (2x CDU; 2x DIE LINKE; 1x Freie Wähler StadtZukunft; 1x SPD; 1x Aktives Hoyerswerda) entsandte VertreterIn
- einen VertreterIn der Stadt Hoyerswerda
- einen VertreterIn des Gewerbering Stadtzukunft e.V.
- einen VertreterIn der Kirchen
- einen VertreterIn der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gGmbH
- einen VertreterIn des Citymanagement und der Koordinierungsstelle Bürgerarbeit / Kultur Hoyerswerda
- einen VertreterIn des Kulturfabrik Hoyerswerda e. V.

Scheidet ein VertreterIn bzw. ein StellvertreterIn des Vergabegremiums vorzeitig aus, ist ein Nachfolger zu bestimmen. Endet die Zugehörigkeit eines von einer Fraktion entsandten Mitgliedes zum Stadtrat, endet auch seine Mitgliedschaft im Vergabegremium.

Bei Bedarf kann das Vergabegremium ebenfalls Vertreter von Aktionsbündnissen bzw. Interessensverbänden sowie weitere Vertreter der Stadtverwaltung beratend, jedoch ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden. Ebenfalls kann der SOP-Gebietsbeauftragte beratend teilnehmen.

Das Vergabegremium arbeitet entsprechend der Geschäftsordnung (Anlage 4), die sich insbesondere an den Anforderungen der Praktikabilität und Transparenz orientieren soll. Die Ergebnisse der Gremiensitzungen sind in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

Das Vergabegremium kann die Zustimmung zu einer Maßnahme/ einem Projekt an Auflagen koppeln. Die operationelle Verwaltung des Fonds (Budgetverwaltung, Erstellung des Fördermittelbescheides, Weiterleitung von Mitteln an private Dritte, Controlling, Abrechnung, Verwendungsnachweis) erfolgt durch die Stadtverwaltung (Fachgruppe Stadtentwicklung) mit Unterstützung des SOP- Gebietsbeauftragten.

(5) Fondsfinanzierung

Der Verfügungsfonds wird bis zu 50 % aus Fördermitteln des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ finanziert. Diese setzen sich zu gleichen Teilen aus Mitteln von Bund, Land und der Stadt Hoyerswerda zusammen.

Mindestens 50 % des Finanzvolumens des Verfügungsfonds sollen aus Mitteln außerhalb der Städtebaufördermittel gespeist werden. So können beispielsweise alle Bürger, Eigentümer und Interessierte der Stadtentwicklung nicht zweckbezogene Einzahlungen in den Verfügungsfonds vornehmen. Ein Zusammenhang zwischen Einzahlung und der Umsetzung einer konkreten Maßnahme wird nicht gewährleistet.

Die Stadt selbst kann über Ihren Drittelanteil, welchen Sie an den Fördermitteln zu tragen verpflichtet ist, hinaus weitere Gelder dem Verfügungsfonds zur Verfügung stellen. Hierzu wird die Stadt vor allem Wettbewerbsgewinne o. ä. verwenden.

Alle Empfänger von Mitteln aus dem Verfügungsfonds sind zudem verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des privaten Anteils zu leisten, der im Regelfall 50% der förderfähigen Kosten beträgt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Vergabegremium im Rahmen der Projekt- /Maßnahmenbewilligung andere Mitleistungsanteile festsetzen. Die Aufbringung des privaten Anteils des Verfügungsfonds kann in Form von echten Geldmitteln oder in Form geldwerter Leistungen (Sach- und Personalleistungen) erfolgen. Eingebrachte Sach- und Personalleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

(6) Förderfähigkeit

Es sollen Maßnahmen und Projekte realisiert werden, die einen positiven Beitrag zur Erreichung der benannten Entwicklungsziele leisten und/ oder die Beteiligung der Akteure an der nachhaltigen Innenstadtentwicklung aktivieren und stärken. Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahme orientiert sich an den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren in seiner jeweils aktuellen Fassung (vgl. Anlage 2). Diese Aufzählung ist explizit nicht abschließend. Die Stadtverwaltung, das Citymanagement sowie der SOP-Gebietsbeauftragte führen im Vorfeld der Befassung im Vergabegremium eine Bewertung der Förderfähigkeit durch und stimmen sich hierzu bei Bedarf mit dem Fördermittelgeber ab. Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag des Projektträgers sowie ein positives Votum des Vergabegremiums, auf dessen Grundlage die Stadtverwaltung einen Fördermittelbescheid erlässt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheidung über eine Förderung trifft das Vergabegremium im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Maßnahmen dürfen erst mit Bescheiderteilung begonnen werden – vorzeitig getätigte Ausgaben sind nicht förderfähig. Als Maßnahmebeginn ist die Auftragsvergabe von Leistungen zu werten. Ausgenommen sind die Planungsleistungen, die zur Antragsstellung notwendig sind.

(7) Antragsberechtigung, Antragstellung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an das Citymanagement zu richten. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 3) zu verwenden.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten- und Finanzierungsübersicht der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes

sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote/ Kostenschätzungen)

(8) Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

Aus dem Verfügungsfonds kann für die beantragten Maßnahmen und Projekte eine Teilfinanzierung in Höhe von in der Regel 50% der förderfähigen Kosten gewährt werden. Die nicht durch den Verfügungsfonds finanzierten Projektkosten sind vom Antragsteller aufzubringen bzw. nachzuweisen, zum Beispiel durch private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden etc.. Das Vergabegremium kann in begründeten Ausnahmefällen einen höheren Fördersatz bestimmen, sofern im Verfügungsfonds hierfür zusätzliche finanzielle Mittel (Sponsorengelder Dritter, Wettbewerbsgelder ö.ä.) zur Verfügung stehen.

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Als förderfähige Kosten können bis zu 100 % der Maßnahmen/Projekte angenommen werden.

Für private investive Maßnahmen wird eine Untergrenze des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds von 1.000 € festgesetzt. Die Förderquote für diese Maßnahmen darf keine Besserstellung gegenüber anderen Förderprogrammen darstellen. Die konkrete Förderquote wird durch eine Berechnung des Kostenerstattungsbetrages (Ermittlung des unrentierlichen Anteils an den Investitionskosten) festgestellt.

(9) Abrechnung

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Hoyerswerda nach einem entsprechend dem Verwendungszweck sowie dem, im Bescheid festzulegenden Modus und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist der Stadtverwaltung Hoyerswerda (Fachgruppe Stadtentwicklung) ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Punkt 7 Antragstellung) einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen. Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgeschrieben sind oder nicht von diesem beglichen wurden sind, werden nicht berücksichtigt.

Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung durch den Antragsteller ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformationen, Pressespiegel, etc.) beizufügen. Weiterhin sollten mindestens 5 Fotos (in digitaler Form) dem Ergebnisbericht beiliegen. Der Urheber der Fotos stimmt zu, dass diese im Rahmen der Pressearbeit zum Verfügungsfonds in Print- und Onlinemedien verwendet werden dürfen.

Für Drucksachen (Flyer, Plakate, Banner, etc.) gilt:

- Mindestens je 2 Belegexemplare sind dem Ergebnisbericht beizulegen (bei übergroßen Bannern reicht ein Foto als Beleg)
- Es sind die Wortbildmarke der Städtebauförderung sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die Leitmarke des Freistaates Sachsen und die Wortbildmarke der Stadt Hoyerswerda zu verwenden.

(10) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum __.__.____ in Kraft.

Hoyerswerda, __.__.____

Stefan Skora
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Zusammenstellung förderfähige Maßnahmen
Anlage 3: Antragsformular
Anlage 4: Geschäftsordnung

Anlage 1: Lageplan

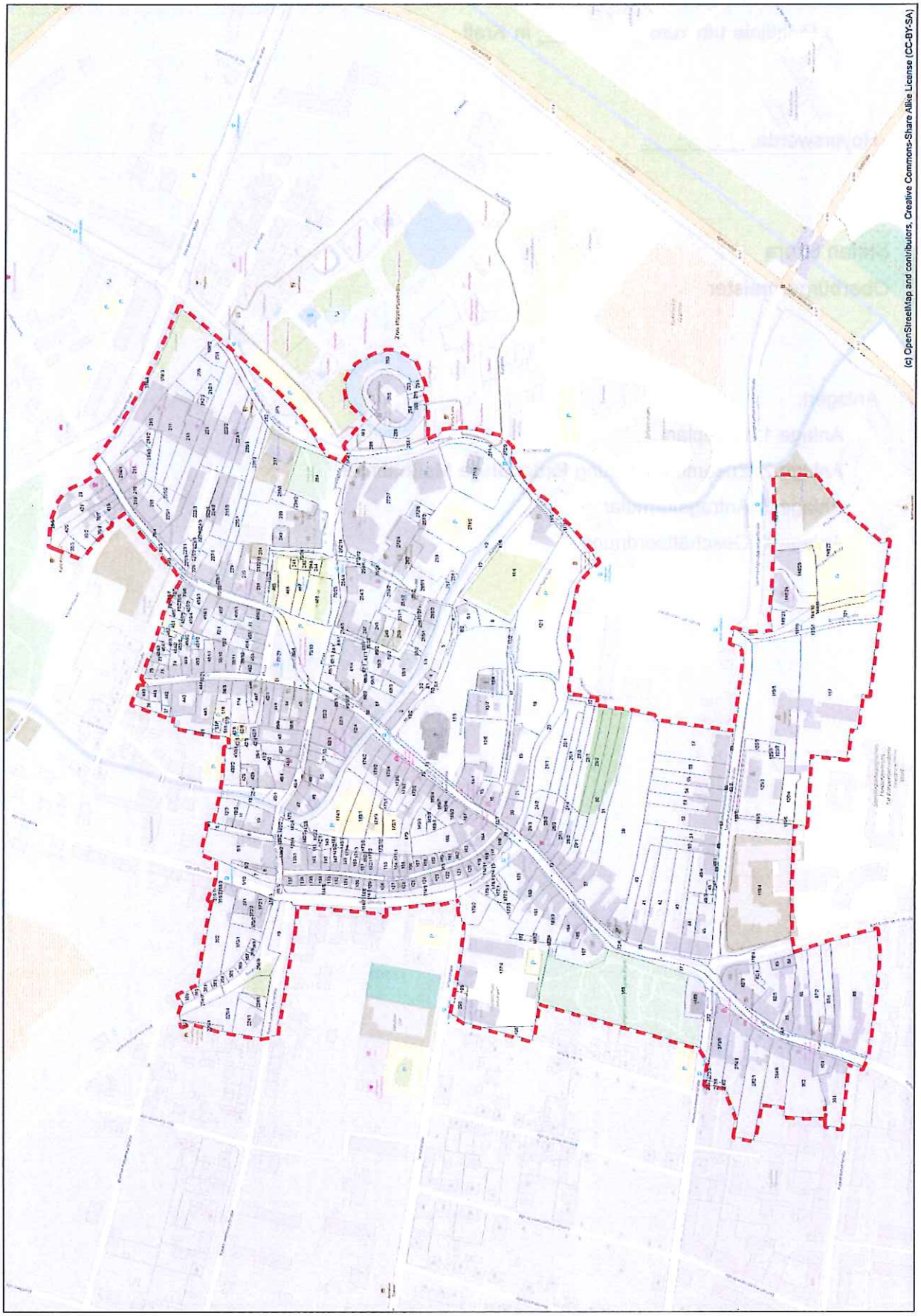

SOP-Fördergebiet „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda“

Anlage 2: Zusammenstellung förderfähige Maßnahmen

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Aus dem Verfügungsfonds können sowohl investive, investitionsvorbereitende und -begleitende als auch nichtinvestive Maßnahmen finanziert werden.

Zu beachten ist, dass der aus Städtebaufördermitteln gespeiste Fondsanteil ausschließlich für investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen einzusetzen ist.

Nur der private Fondsanteil darf darüber hinaus auch für nichtinvestive (aber genauso für investive und investitionsvorbereitende/-begleitende) Projekte verwendet werden.

- **Investiv** sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren. Diese Maßnahmen können auch einen Fördertatbestand nach der VwV StBauE erfüllen. Entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds sollten größere Maßnahmen jedoch grundsätzlich im Rahmen der regulären Städtebauförderung verwirklicht werden. *(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung u. Fondsanteil privat)*

  Beispiele:
  - Bepflanzung und Begrünung,
  - Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
  - Spielgeräte,
  - Kunst im öffentlichen Raum,
  - Werbeanlagen an Gebäuden,
  - Beleuchtung (auch saisonal),
  - Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
  - Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/ Freiflächen oder Gebäuden dienen,
  - Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement.

- **Investitionsvorbereitend und -begleitend** sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch - ob aus Städtebaufördermitteln (einschl. Verfügungsfonds) oder anderen Mitteln finanziert - den Gebietszielen entsprechen. *(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung und Fondsanteil privat)*

  Beispiele:
  - Wettbewerbe
  - Gutachten
  - Planerhonorare
  - Baustellenmanagement

- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen

- **Nichtinvestiv** sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden. *(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil privat)*

  Beispiele:
  - erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes),
  - Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten),
  - Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),
  - Gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen, soweit diese nicht im Rahmen der investitionsvorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können,
  - Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
  - Stadt(-teil)marketing und Werbung,
  - Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilfest, Kultur-, Frei- zeit-, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können,
  - Leerstandsmanagement.

  Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme. Die Entscheidung dazu trifft die Gemeinde gemeinsam mit dem lokalen Gremium. Sofern Fördertatbestände der VwV StBauE erfüllt sind, sind die regulären Fördervoraussetzungen zu beachten.

  Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
- Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
- Maßnahmen oder Finanzierungskonstrukte, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind,
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung).

Anlage 3: Antragsformular

Citymanagement Hoyerswerda
Spremberger Str. 11
02977 Hoyerswerda

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner) mit Kommunikationsdaten

1.2 Bankverbindung des Antragstellers
Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____ IBAN: _____ BIC: _____

2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme
(ggf. Anlage beifügen)

2.2 Beginn und Ende der geplanten Maßnahme	

2.3 Adresse oder räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme	

2.4 Nutzen und erwartete Effekt der Maßnahmen für die Stärkung / Belebung der Altstadt

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (ggf. Anlage von drei Vergleichsangeboten / Kostenschätzungen beifügen)

3.2 Finanzierung der Maßnahmen, ggf. Darstellung des Eigenanteils bzw. der Kofinanzierung (ggf. Nachweis beifügen)

Datum: _____

Unterschrift:

Anlage 4: Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Vergabegremiums Verfügungsfonds

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Sitzungen des Vergabegremiums und ergänzt insoweit die Kommunale Vergaberichtlinie Verfügungsfonds.

2. Die Sitzungen des Vergabegremiums sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder des Vergabegremiums dies beschlossen haben. Die Ergebnisse der Gremiensitzungen sind in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Sitzungstermine und Einberufung

1. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf; in der Regel vierteljährlich.

2. Die Einladung der Mitglieder des Gremiums, der Antragsteller und weiterer Teilnehmer erfolgt schriftlich 10 Tage vor dem Sitzungstermin durch das Citymanagement.

§ 3 Anträge

1. Eine Übersicht über die zu behandelnden Anträge wird mit der Einladung zugesandt. Hierfür wird eine Bewertungsmatrix benutzt.

2. Die eingebrachten Anträge beinhalten ein Votum des Citymanagements und des SOP-Gebietsbeauftragten und sind auf ihre Fördermittelverträglichkeit geprüft.

3. Über Anträge mit einer Fördersumme bis zu 1.000 € kann die Entscheidung über die Förderung im Umlaufverfahren erfolgen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der innerhalb von 8 Werktagen ab Zugang der Beschlussvorlage abgegebenen Stimmen.

§ 4 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen werden vom Citymanager (nachfolgend Sitzungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Für den Fall der Verhinderung des Sitzungsleiters, wählen die Mitglieder in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen ständigen Stellvertreter.

3. Nach Eröffnung prüft der Sitzungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

1. Das Vergabegremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

3. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Bei Entscheidungen über Projekte, bei denen Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller sind, werden diese von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 6 Protokolle

1. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Vergabegremiums und der Fachgruppe Stadtentwicklung zuzuleiten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am .....in Kraft.

Stefan Skora
Oberbürgermeister